

Mitteilung über die Berechnung des Parteibeitrages nach den Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung

* (Zu einem Beschluß des Sekretariats des ZK vom 4. Juni 1958)

Nach Punkt 79 des Statuts wird der Parteibeitrag prozentual zum monatlichen Gesamtbruttoeinkommen berechnet. Dazu gehören z. B. alle Prämien aus Leistungssteigerungen in der Produktion, Überstundengelder, Honorare, Aufwandsentschädigungen, Renten u. a. Nur solche materiellen Zuwendungen, die mit Auszeichnungen (Orden, Medaillen, Prämien zum 8. März, 1. Mai, Auszeichnungen als Verdienter Bergmann, Eisenbahner usw.) verbunden sind, gehören bei der Berechnung des Parteibeitrages nicht zum Gesamtbruttoeinkommen. Beitragsfrei sind auch Prämien für Erfindungen, Rationalisierungs- und Verbesserungsvorschläge, Persönliche Konten sowie Trennungentschädigungen.

Wie steht es nun mit den Zuschlägen, die in Verbindung mit dem kürzlich erlassenen Gesetz zur Abschaffung der Lebensmittelkarten gezahlt werden?

Das Sekretariat des Zentralkomitees hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1958 beschlossen, daß diese Zuschläge nicht beitragspflichtig sind. Im Beschluß heißt es:

„Die Zuschläge, die auf Grund der Verordnungen über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten gewährt werden, sind bis auf weiteres bei der Berechnung des Parteibeitrages nicht zu berücksichtigen. Dazu gehören.

1. die Zuschläge zum Lohn der Arbeiter und Angestellten der Betriebe, Institute, Verwaltungen, Organisationen lt. Zuschlagstabelle (G. Bl. Nr. 34, Seite 418 vom 29. Mai 1958),
2. die Zuschläge lt. Zuschlagsverordnung Landwirtschaft (Zuschlagstabelle I und II),
3. die Zuschläge, die lt. Verordnung über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte vom 28. Mai 1958 im Bergbau unter Tage, in Tbc-Krankenanstalten usw. sowie an Arbeiter und Angestellte für den Fortfall der Sperrzonenkarte gezahlt werden,
4. das staatliche Kindergeld, das lt. Verordnung vom 28. Mai 1958 (G. Bl. I Nr. 35, Seite 437) gezahlt wird,
5. der Ehegattenzuschlag,
6. die Zuschläge für Rentner,
7. die Zuschläge für Stipendienempfänger.“

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung erfolgten auch Lohnerhöhungen für die Arbeiter im Kupfer-, Erz- und Kalibergbau, in den Spinnereien, Wollkammereien, Zwirnereien, in der papier- und pappeerzeugenden Industrie, in den Betrieben der Energie- und Gasversorgung, in der Wasserwirtschaft, für gewerbliche Arbeiter im Staats- und Gesundheitswesen, in der staatlichen Verwaltung. Da es sich hier nicht um Zuschläge, sondern um reguläre Lohnerhöhungen handelt, sind sie beitragspflichtig. Ebenso gilt das für die Erhöhungen der Gehälter der Meister und für das erhöhte Lehrlingsentgelt.

Mitteilung der Parteihochschule «Karl Marx»*

* In der Lektion des Genossen T. I. Oiserman, „Die Hauptströmungen der gegenwärtigen bürgerlichen Philosophie“, die in der Lektionsreihe der Parteihochschule „Karl Marx“ herausgegeben wurde und im Dietz Verlag, Berlin, kürzlich erschien, muß es auf Seite 2 in der Vorbemerkung richtig heißen: „Stenogramm der Lektion, die der Autor, Leiter des Lehrstuhls für Geschichte der Philosophie...“.

*

Parteihochschule „Karl Marx“ beim ZK der SED